



Sabine Leu
Leiterin Studentische Abteilung

Jakobstr. 6
72458 Albstadt

Telefon (07571) 732- 0
Durchwahl (07571) 732 - 9208
Telefax (07571) 732 - 9129

E-Mail sabine.leu@hs-albsig.de
Internet www.hs-albsig.de

Informationen

zur Studiengebührenpflicht oder Studiengebührenfreiheit für ein Zweitstudium
gemäß § 8 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG)

Seit dem Wintersemester 2017/18 erheben die Hochschulen für das Land Baden-Württemberg Studiengebühren von Studierenden, die ein zweites oder weiteres Studium in einem grundständigen Studiengang oder ein zweites oder ein weiteres Studium in einem konsekutiven Masterstudiengang aufnehmen. Die Gebühr beträgt 650 EUR je Semester. Die Studiengebühr für ein Zweitstudium wird nicht erhoben, wenn eine Gebühr für Internationale Studierende zu entrichten ist.

Vor dem Wintersemester 2017/18 immatrikulierte Studierende, können das Studium gebührenfrei beenden. Bei einem Wechsel des Studiengangs, Studienabschlusses (z. B. von Bachelor zu Master) oder Hochschulortes fallen Studiengebühren an.

Bei einem Parallelstudium (gleichzeitige Einschreibung in zwei grundständigen oder zwei konsekutiven Masterstudiengängen) ist die Studiengebühr erst ab dem Semester zu entrichten, das auf das Semester folgt, in dem Sie Ihr Abschlusszeugnis im ersten Studiengang erhalten haben.

Darüber hinaus sieht das Gesetz einige wenige Fälle vor, in denen Zweitstudierende von der Gebührenpflicht befreit sind. Erfüllen Sie einen dieser Fälle und weisen uns dies rechtzeitig vor der Immatrikulation oder Rückmeldung durch entsprechende Unterlagen nach, müssen Sie keine Zweitstudiengebühr bezahlen (-> **Antrag** auf Befreiung von der Gebührenpflicht für ein Zweitstudium).



Hinweise

Elektronisches Verfahren

Die Hochschule führt das Verfahren zur Gebührenerhebung gemäß § 10 Absatz 5 LHGebG elektronisch durch. Insbesondere Anhörungen, Mitteilungen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Gebührenerhebung stehen sowie die Bekanntgabe von Verwaltungsakten (Bescheiden) erfolgen elektronisch. Die Anhörungen, Mitteilungen und Entscheidungen werden von der Hochschule an die von Ihnen mitgeteilte E-Mail-Adresse übermittelt.

Ausnahmen von der Gebührenpflicht für ein zweites Studium

Das Gesetz sieht einige wenige Ausnahmen von der Gebührenpflicht für ein Zweitstudium vor, die jedoch an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften nicht einschlägig sind, da die relevanten Fächer an den Hochschulen für Angewandte Wissenschaften nicht studiert werden können. Die Ausnahmen betreffen z. B. Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie sowie Stabsapotheker der Bundeswehr, da in diesen Fällen spezielle berufsrechtliche Regelungen existieren, die die Aufnahme des Berufs an das Vorhandensein von zwei Abschlüssen koppeln. Außerdem sind Erweiterungsfächer in Lehramtsstudiengängen ausgenommen sowie das Aufbaustudium Sonderpädagogik.

Bezahlung weiterer Beiträge zur Immatrikulation oder Rückmeldung

Bitte beachten Sie, dass zur Immatrikulation oder Rückmeldung folgende Beiträge auch dann bezahlt werden müssen, wenn Sie keine Gebühr für ein zweites Studium zahlen müssen:

- Studierendenwerksbeitrag,
- Verwaltungskostenbeitrag,
- Beitrag zur Verfassten Studierendenschaft.

Sind Sie internationaler Studierender oder internationale Studierende, wird möglicherweise anstelle der Gebühr für das Zweitstudium eine Gebühr für internationale Studierende erhoben.